

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Antragsteller (Name, Vorname / Firma)
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon (für Rückfragen, Vereinbarung Besichtigungstermin u.ä.)

(Eingangsstempel)

Gemeindeverwaltung Reinsberg

Kirchgasse 2

09629 Reinsberg

**Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 6 der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Reinsberg
(Antrag auf Baumfällgenehmigung)**

Standort:

Gemarkung	Flurstücksnummer
Straße, Hausnummer	Ortsteil

im Eigentum von:

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Gegenstand - Beschreibung der zu entfernenden Bäume/Sträucher:

Anzahl	Art / Bezeichnung	Stammumfang in cm	Höhe in m

Lageskizze:

--

Antrag auf Baumfällgenehmigung
V140110

© Gemeindeverwaltung Reinsberg, 09629 Reinsberg

Begründung des Antrags / Grund der Fällung:

--

Verfahren zu Zahlung Verwaltungsgebühr und Bescheidzustellung:

(Erläuterung siehe Beiblatt)

- Die Verwaltungsgebühr wird in der Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten eingezahlt und der Bescheid wird entgegen genommen.
- Zum Einzug der Verwaltungsgebühr wird ein Lastschriftmandat auf dem beiliegenden [Formular](#) erteilt. Senden Sie mir den Bescheid zu.

Erklärung:

Die Hinweise der Gemeindeverwaltung Reinsberg zum Antrag auf Baumfällgenehmigung (siehe Beiblatt) werden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Falls Grundstückseigentümer und Antragsteller nicht identisch sind:

Ort, Datum	Unterschrift des Grundstückseigentümers
------------	---

Hinweise zum Antrag auf Baumfällgenehmigung

- Nach § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Reinsberg vom 20.01.1998 kann verlangt werden, dass für die gefälltten Bäume Ersatzpflanzungen erfolgen. Die Festlegung der Ersatzpflanzung erfolgt durch die Gemeinde mit der Fällgenehmigung. Die Herstellung der Ersatzpflanzung ist anzuzeigen.
- Wenn der Fällzeitpunkt innerhalb der Zeit liegt, die im § 25 Abs. 1 Ziffer 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) als Verbotszeit für die Fällung von Bäumen, Verschnittarbeiten und Rodungsarbeiten festgelegt ist (01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres), muss zusätzlich zur Fällgenehmigung der Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist beim
Landratsamt Mittelsachsen
Untere Naturschutzbehörde
Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg
zu beantragen.
- Entsprechend der geltenden Kostensatzung der Gemeinde Reinsberg werden für die Amtshandlungen zur Erteilung der Fällgenehmigung Verwaltungsgebühren erhoben. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist der Antragsteller verpflichtet. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich u.a. nach dem Aufwand, der zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist. Sie beträgt in der Regel 25,00 EUR. Sofern zur Erteilung der Genehmigung ein höherer Aufwand (bspw. durch die Einbeziehung anderer Behörden oder Stellen oder durch zusätzliche Ermittlungen der Gemeindeverwaltung) erforderlich wird, kann eine höhere Verwaltungsgebühr erhoben werden.
- Sofern kein Lastschriftmandat für den Einzug der Verwaltungsgebühr erteilt wird, erfolgt die Aushängung der Fällgenehmigung erst nach der Einzahlung der Verwaltungsgebühr. In diesem Fall wird die Fällgenehmigung im Bürgerbüro hinterlegt und kann dort gegen Barzahlung der Gebühr zu den allgemeinen Öffnungszeiten (donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung abgeholt werden.

Ihre Gemeindeverwaltung Reinsberg